

M e r k b l a t t
**über den Erwerb einer Unterrichtserlaubnis im Fach Sozialpflege für im Dienst befindliche
Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen der
hauswirtschaftlichen Fachrichtung**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für Technische Lehrer an beruflichen Schulen (APrOTL) vom 23. Januar 2001 in der jeweils geltenden Fassung.

Beginn und Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung beginnt am ersten Unterrichtstag nach Ablauf der Sommerferien und dauert 2 Unterrichtshalbjahre.

Ausbildungsstätten

Die Ausbildung wird an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) und an einer beruflichen Schule (Stammschule) durchgeführt. Die Seminare befinden sich

im Regierungsbezirk Stuttgart	in	Stuttgart
im Regierungsbezirk Karlsruhe	in	Karlsruhe
im Regierungsbezirk Freiburg	in	Freiburg
im Regierungsbezirk Tübingen	in	Weingarten bei Ravensburg

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer als Technische Lehrkraft der hauswirtschaftlichen Fachrichtung mit mindestens einem halben Deputat an einer öffentlichen Schule des Landes Baden-Württemberg tätig ist.

Für die Zulassung ist grundsätzlich ein 2-monatiges Praktikum bei einer stationären oder ambulanten Einrichtung der Pflege oder Kinderkrankenpflege nachzuweisen. Das Praktikum kann zur Hälfte ausbildungsbegleitend bis zum Beginn des Überprüfungszeitraumes absolviert werden. Die Praktikumsbescheinigung ist dem ausbildenden Seminar bis zum Beginn des Überprüfungszeitraums vorzulegen.

Erwerb der Unterrichtserlaubnis

Nach Bestehen einer Lehrprobe mit anschließendem 20-minütigem Kolloquium bescheinigt das Staatliche Seminar für Didaktik und Lehrerbildung die Unterrichtserlaubnis im Fach Sozialpflege.

Zulassungsantrag / Bewerbungstermin

Die Bewerbung ist bis zum

01. Juni

auf dem Dienstweg beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

Für die Bewerbung der Lehrkraft sind der Bedarf und die Notwendigkeit der Ausbildung von der Schulleitung gegenüber dem jeweiligen Regierungspräsidium zu begründen.

Das Regierungspräsidium entscheidet über die Zulassung.

Jedem Seminar können nur so viele Bewerberinnen und Bewerber zugewiesen werden, wie Ausbildungsplätze vorhanden sind.

Ergänzende Hinweise

Für Dienstreisen zum Zwecke der Ausbildung werden Reisekosten entsprechend § 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes erstattet.

Der schulpraktische Einsatz (40 Hospitationsstunden, 20 Stunden begleiteter Unterricht) erfolgt innerhalb des Deputats.

Für den Zeitraum des Praktikums werden die Lehrkräfte von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt. Bei Ableistung des zweimonatigen Praktikums in den Ferien reduziert sich die Unterrichtsverpflichtung über ein Schuljahr um 5 Deputatsstunden. Bei anteiliger Ableistung in den Ferien verringert sich die Anrechnung auf das Deputat entsprechend.

Weitere Auskünfte erteilen die Regierungspräsidien.